

## **SATZUNGEN des «Vereins Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich»**

### **1. Zweck des «Vereins»**

- a) Gönner der «Stiftung»
- b) Förderung gemeinschaftlichen Zusammenlebens

### **2. Sitz und Rechtsstellung des «Vereins»**

### **3. Vereinszugehörigkeit und Verpflichtungen der Mitglieder**

- a) Mitglieder
- b) Beginn und Ende der Vereinszugehörigkeit
- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- d) Jahresbeiträge der Mitglieder

### **4. Organisation des «Vereins»**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### **5. Aktivitäten des «Vereins»**

### **6. Rechnungslegung**

### **7. Satzungsänderungen**

### **8. Auflösung des «Vereins»**

### **9. Inkrafttreten**

### **10 Übergangsbestimmungen**

## 1. Zweck des «Vereins»

Der «Verein Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich» (der «Verein») bezweckt,

a) als Gönnerverein die finanzielle und ideelle Unterstützung der gleichnamigen «Stiftung Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich» (die «Stiftung»), wie sie in Art. 2 / Abs.1 der Stiftungsurkunde festgehalten ist:

*«Die «Stiftung» bezweckt, Studierenden und weiteren Auszubildenden verschiedenster Fachrichtungen, ungeachtet ihrer Herkunft und Konfession, Wohnraum zu günstigen Bedingungen als Ort gemeinsamen Lebens anzubieten. Hierzu unterhält und führt sie Studentinnen- und Studentenhäuser und kann studentische Wohngemeinschaften einrichten.»*

b) als Zusammenschluss von Studierenden und Alumni aus allen Häusern der «Stiftung» das Zusammenleben in und zwischen den Hausgemeinschaften, in einer offenen, toleranten und engagierten Beziehung zu fördern. Der «Verein» erleichtert Studierenden, in Zürich Fuss zu fassen, sich mit dem kulturellen Leben an Zürichs Bildungsinstitutionen vertraut zu machen, sich im Austausch mit anderen Studierenden der Ausbildung zu widmen und sich gegenseitig zu unterstützen. Auf diese Weise nimmt der «Verein» eine gesellschaftliche Verantwortung wahr und sieht sich darin der christlichen Tradition, dem Evangelium, verpflichtet. Art. 5 hält fest, wie die Vereinszwecke umgesetzt werden können.

c) die Bewohner und Bewohnerinnen der Studentinnen- und Studentenhäuser an der Erfüllung des Stiftungszwecks teilhaben zu lassen, indem sie durch den «Verein» mit einem Sitz im Stiftungsrat vertreten sind. Die Vertretung soll Mitglied des Vereinsvorstands sein. Der Stiftungsrat unterstützt die Umsetzung des in Art.1 festgelegten Zwecks des «Vereins».

## 2. Sitz und Rechtsstellung des «Vereins»

Der «Verein Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich» ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Zürich. Der «Verein» gilt als gemeinnützige Organisation und ist von Steuern befreit.

Der «Verein» ist Stifter der «Stiftung Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich» und ist mit ihr ideell eng verbunden. Der Vereinsvorstand hat in Erfüllung des Auftrags der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2019 nach Art. 10 Stiftungsurkunde den Grossteil seiner Vermögenswerte an die 2020 neu gegründete «Stiftung» übertragen.

Der «Verein» hat das Recht einen Delegierten oder eine Delegierte in den Stiftungsrat zu ernennen. In der Regel übernimmt das Präsidium diese Aufgabe. Wenn die Präsidentin oder der Präsident dies nicht übernehmen kann, wählt die Mitgliederversammlung eine Delegierte oder einen Delegierten aus dem Vereinsvorstand.

Der «Verein» gewährt der «Stiftung» das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.

## 3. Vereinszugehörigkeit und Verpflichtungen der Mitglieder

Mitglieder des «Vereins» können natürliche und juristische Personen sein.

### a) Mitglieder

Der «Verein» hat Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder.

- Aktivmitglieder sind alle gegenwärtigen Bewohner und Bewohnerinnen sowie die Hauseltern der Studentinnen- und Studentenhäuser und der Wohngemeinschaften.

- Passivmitglieder sind ehemalige Bewohner, Bewohnerinnen, Angestellte und Hauseltern der Studentinnen- und Studentenhäuser und der Wohngemeinschaften (Alumni) sowie ehemalige Stiftungsräte, Freunde und Gönner des Vereins.
- Juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Die «Stiftung» ist Kollektivmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Stiftungsräte sind Mitglieder des «Vereins» von Amtes wegen. Als Ehemalige (Alumni) gelten alle Studierenden, Mitglieder der Hausleitungen und Angestellte, die während mindestens einem Semester in einem der Häuser gewohnt haben. Freunde, Gönner und Kollektivmitglieder des «Vereins» können alle Personen und Institutionen werden, die dem «Verein» nahestehen und seine Zwecke (Art. 1) in irgendeiner Weise unterstützen.

Die den Kollektivmitgliedern zugehörigen Einzelpersonen können als Einzelmitglieder des «Vereins» aufgenommen werden. Über die Rechte der Kollektivmitglieder können zwischen dem «Verein» und den Kollektivmitgliedern Vereinbarungen getroffen werden.

#### *b) Beginn und Ende der Vereinszugehörigkeit*

Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit der Aufnahme als Bewohner / Bewohnerin in eines der Häuser oder der Wohngemeinschaften der «Stiftung» oder mit Beginn der Tätigkeit, die von Amtes wegen zur Mitgliedschaft führt. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme; er kann Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.

Der Bewerber / die Bewerberin hat gegen einen Nichtaufnahmebeschluss ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäss Beschluss des Vorstands. Der oder die vom Ausschluss Betroffene hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.

#### *c) Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder erklären durch ihren Beitritt die Absicht, die Arbeit und den Fortbestand der «Stiftung» nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und für deren Ziele einzutreten. Sie übernehmen die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag zu bezahlen, und haben das Recht, an allen Mitgliederveranstaltungen teilzunehmen.

#### *d) Jahresbeitrag*

Der minimale Jahresbeitrag pro Einzelmitglied wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der tatsächlich überwiesene Mitgliederbeitrag kann höher sein als der minimale. Er ermöglicht, den finanziellen Verhältnissen der Mitglieder zu entsprechen und kann so von ihnen an der jährlichen Mitgliederversammlung selbst festgelegt werden. Aus den jährlich eingehenden Mitgliederbeiträgen ergeben sich die Überweisung an die «Stiftung», die Einlagen in die Fonds sowie die Finanzierung der in Art. 5 umschriebenen Mitgliederaktivitäten.

Die Mitglieder haften mit ihrem Vermögen nur bis zur Höhe des minimalen Einjahresbeitrags. Für institutionelle Gönner, die Kollektivmitglieder sind, beträgt der Jahresbeitrag mindestens das Fünffache des minimalen Jahresbeitrags einer persönlichen Einzelmitgliedschaft.

Beiträge der nach dem 1. September eines Jahres eintretenden Mitglieder gelten als Zahlung für das folgende Vereinsjahr.

Lebenslange Mitgliedschaft kann durch Bezahlung des 40-fachen minimalen Jahresbeitrags

erworben werden. Massgebend ist der Jahresbeitrag zur Zeit des Beitritts als lebenslanges Mitglied.

Die Beiträge lebenslänglicher Mitglieder und ausserordentliche Zuwendungen werden zum Vereinsvermögen geschlagen.

#### **4. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

##### *a) Die Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium des «Vereins» nach Bedarf einberufen werden.

Mitgliederversammlungen müssen ferner auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder stattfinden. Falls die Mitgliederzahl 250 übersteigt, genügen 50 Mitglieder.

Mitgliederversammlungen können als physisches Treffen der Mitglieder, vollständig online oder in hybrider Form stattfinden.

An der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Einzelmitglied und Kollektivmitglied je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung befindet in einer ersten Abstimmung mit dem absoluten Mehr, danach mit dem relativen Mehr der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- Wahl des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- Wahl des oder der Delegierten des Vereins aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder im Stiftungsrat der «Stiftung» für eine Amtsdauer von einem Jahr, wenn der Präsident oder die Präsidentin diese Vertretung nicht übernehmen kann.
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- Behandlung, der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.
- Bestimmung des minimalen Mitgliederbeitrags.
- Abnahme des Rechenschaftsberichts / Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin.
- Rekurse betreffend den Ausschluss und die Nichtaufnahme von Mitgliedern des «Vereins».
- Kenntnisnahme des Jahresberichts und der Berichterstattung der «Stiftung» (Art. 16 Organisationsreglement der «Stiftung») im Umfang von Art. 15 (Organisationsreglement der «Stiftung»).
- Abnahme der Rechnung des «Vereins» auf Antrag der Revisionsstelle.
- Entlastung des Vorstands.
- Festlegung der Beträge, die an die «Stiftung» überwiesen werden und Zustimmung zur budgetierten Verteilung von eingegangenen Mitgliederbeiträgen (Art. 3d) auf in Art. 5 umschriebene Vereinsaktivitäten.

- Anträge des Vereinsvorstands über die Anlage des Vereinsvermögens.
- Anträge von Vorstand und «Stiftung», die die Kompetenzen des Vereinsvorstands überschreiten.
- Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Erlass und Revision der Statuten.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss mindestens die Traktandenliste, und die Entscheide über Anträge enthalten. Das Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### *b) Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal neun Mitgliedern, die möglichst die drei Mitgliederkategorien (Art. 3a) abbilden sollen. Er erfüllt den Willen der Mitglieder im Rahmen der Satzungen (Art. 1 und 5), pflegt regelmässigen Austausch mit dem Stiftungsrat, handelt aber weitgehend unabhängig von der «Stiftung».

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von einem Jahr (= Legislaturperiode) durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.

Bei Ersatzwahlen soll der frei werdende Sitz in der Regel durch eine Person besetzt werden, die derselben Mitgliederkategorie und demselben Studierendenhaus angehört. Die Ersatzwahl wird an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Ersatzwahlen gelten für die Dauer der Legislaturperiode.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Kassier oder eine Kassierin, einen Aktuar oder eine Aktuarin. Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied vertritt den «Verein» im Stiftungsrat der «Stiftung».

Die Führung der Kasse, die Verwaltung der Fonds und die Anlage des Vereinsvermögens kann an die Finanzverwaltung der «Stiftung» übertragen werden. Für die Übertragung wird eine vertragliche Abmachung zwischen dem «Verein» und der «Stiftung» getroffen.

Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf und so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen. Ausserdem tritt er auf Verlangen von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet, bei dessen / deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Die Traktandenliste und die Unterlagen zu Anträgen müssen den Vorstandmitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin vorgelegt werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands kann die Frist zur Einladung oder zur Traktandierung von dringenden Verhandlungsgegenständen im Einzelfall verkürzt werden.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt. Es muss mindestens die Traktandenliste, und die Entscheide über Anträge enthalten. Die Richtigkeit muss von den Vorstandsmitgliedern bestätigt werden.

Vereinsmitglieder können Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen verlangen. Sitzungen des Vorstands können auch virtuell online stattfinden, und Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Teilnahme online ist zulässig.

Der Vorstand befindet mit einfachem Mehr, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Dies sind insbesondere:

- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Unterstützung und Förderung von Aktivitäten des «Vereins» zur Erfüllung des Vereinszwecks nach Art.1 und Art.5.
- Die Vertretung des «Vereins» nach aussen.
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Entscheidungen über einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000 pro Rechnungsjahr.
- Die Führung der Vereinsrechnung und Formulierung von Budget und Anträgen an die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Einnahmen (Art. 3d), sowie die Anlage des Vereinsvermögens.
- Präsident oder Präsidentin und Kassier oder Kassierin und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben je zu zweit rechtsverbindlich. Im Verkehr mit Postfinance und der Bank führt der Kassier oder die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung von besonderen Geschäften und Aufgaben Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand kann Mitgliedern des «Vereins», die nicht dem Vorstand angehören müssen, besondere Aufgaben übertragen.

Die Ausführung von Aufgaben des Vorstands und von besonderen Aufgaben kann entschädigt werden.

Der Vorstand betreut die Webseite des Vereins.

### *c) Die Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen als Revisionsstelle und kann Ersatzpersonen bezeichnen. Treuhand- und Revisionsgesellschaften sind wählbar.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und den Vereinssatzungen entsprechen und ob die jährlichen Einnahmen, die Fonds und das übrige Vereinsvermögen sachgerecht eingesetzt werden.

Die Revisionsstelle berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle kann der Mitgliederversammlung Vorschläge zu Anpassungen in der Vereinsführung unterbreiten.

## **5. Aktivitäten des «Vereins»**

Der «Verein» erfüllt die im Zweckartikel (Art. 1) der Statuten festgelegten Aufgaben. Er ist dem Vereinszweck (Art. 1) verpflichtet und unterstützt und fördert den Zweck der

«Stiftung», handelt aber weitgehend unabhängig von ihr. Der «Verein»

- pflegt und fördert Kontakte zwischen den aktiven Mitgliedern und stärkt die Beziehungen der Ehemaligen untereinander und zu den gegenwärtigen Studentinnen und Studenten in den Häusern der «Stiftung».
- kann in Absprache mit dem Stiftungsrat der «Stiftung» und den Hauseltern gegenwärtige und ehemalige Bewohner und Bewohnerinnen der Studentinnen- und Studentenhäuser zu Haustagen und zu anderen zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten Veranstaltungen einladen (Haustage und andere Aktivitäten des «Vereins» haben keine vereinsrechtliche Funktion, sie können aber mit der Mitgliederversammlung kombiniert werden),
- unterstützt den Zweck der «Stiftung» nach Art.2 Abs. 1 und 2 der Stiftungsurkunde und durch die Überweisung von Geldbeiträgen.

## **6. Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr fällt mit demjenigen der «Stiftung» zusammen.

Per Ende des Geschäftsjahres wird eine Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung erstellt. Fonds und Gaben sind in der Jahresrechnung des «Vereins» integriert, werden aber gesondert ausgewiesen.

Der Vorstand kann bei der «Stiftung» jederzeit die Errichtung von Fonds beantragen und Mittel in bestehende Fonds überweisen.

Für besondere Projekte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die die Möglichkeiten des «Vereins» übersteigen, kann der Vorstand Gesuche um finanzielle Unterstützung an die «Stiftung» stellen.

Eingehende Mitgliederbeiträge und Gaben kommen, sofern sie nicht ausdrücklich für einen Zweck bestimmt sind, dem ganzen Werk zugut und können im Auftrag des «Vereins» durch die «Stiftung» verwaltet werden.

Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung erstellt. Sie enthält auch Vorjahreszahlen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr.

## **7. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erlauben dem «Verein», die Erfüllung seiner Aufgaben an veränderte Bedingungen anzupassen. Zuständig für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder. Die Revisionen der Satzungen können auf Anregung des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Zweck des «Vereins» (Art. 1) und die Vereinsaktivitäten (Art. 5) einschränken oder erweitern. Satzungsänderungen müssen mit dem Zweck des «Vereins» (Art. 1) und der «Stiftung» (Art. 2, Stiftungsurkunde) vereinbar sein.

## 8. Auflösung des «Vereins».

Für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Auflösung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der zu diesem Traktandum einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung des «Vereins» durch diese Mitgliederversammlung ist rechtskräftig, wenn mindestens dreiviertel aller Vereinsmitglieder teilnehmen und die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen worden ist.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der «Verein» auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder teilnehmen.

Bei der Auflösung des «Vereins» wird das verbleibende Vereinsvermögen der «Stiftung» zu sinngemässer Verwendung nach Stiftungszweck überwiesen.

Sollte ein neuer «Verein» gegründet werden, kann die «Stiftung» dies mit einer Starthilfe unterstützen-

## 9. Inkrafttreten

Diese Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung des «Vereins Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich» am 12. November 2021 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Satzungen des Vereins.

Zürich, 12. November 2021

Der Präsident:



Leonhard Suter

Der Aktuar



Kurt Hanselmann